

Wartungen und Inspektionen von Brandmeldeanlagen – Zusatzanfrage

DIN 14675, EN 54, VDE 0833 Teil 2, Industriebaurichtlinie, diverse Verordnungen

FRAGESTELLUNG

(Zusatzanfrage zum Beitrag »Wartungen und Inspektionen von Brandmeldeanlagen« in »de« 6/2004, S. 19)

Wir sind ein Industriebetrieb, der chemische Produkte herstellt oder weiterverarbeitet. Im o. g. Beitrag nennen Sie als Entscheidungskriterium sowohl die bauordnungsrechtliche Forderung als auch die Aufschaltung bei der Feuerwehr. Wir haben in unserem Betrieb eine Werksfeuerwehr mit ständig besetzter Zentrale und einer rund um die Uhr verfügbaren Löschgruppe. Alle Feuermelder laufen über Unterzentralen an dieser Stelle ein.

1) Ist jetzt mit Feuerwehr jede Feuerwehr gemeint oder nur die öffentliche Feuerwehr und kann ich meine Anlage dann wie eine »Hausalarmanlage« betrachten?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Prüfung automatischer Melder. Die DIN 0833 Teil 1 fordert unter Punkt 5.3.1 die Prüfung mindestens eines Melders in einer Primärleitung. Bei älteren Anlagen ist dies klar, ich habe eine Stichleitung mit mehreren Meldern – entspricht jeweils einer Meldergruppe – und muss vierteljährlich einen davon prüfen. Wie sieht es aber mit der neuen Technik aus? Hier werden auf einer Ringleitung (Loop) mehrere Meldergruppen an physikalisch unterschiedlichen Orten platziert. Nach meiner Einschätzung reicht es hier aus, wenn ein Melder in diesem Loop geprüft wird. Die Wartungsfirma prüft jedoch jeweils einen Melder der Meldergruppe.

2) Liege ich mit meiner Ansicht richtig?
A. R., Bayern

ANTWORT

Die Zusatzanfrage zeigt auf, dass ich die Gesamtproblematik der rechtlichen Verbindlichkeit der DIN 14675 in der Beantwortung des Leserbriefes offensichtlich nicht klar genug herausgearbeitet habe. Die Probleme mit der Verbindlichkeit der Norm lassen sich auf die folgenden Fragen reduzieren:

Ist die DIN 14675 anzuwenden,

- wenn eine Behörde eine Brandmeldeanlage vorschreibt oder

- wenn die Anlagen bei der Feuerwehr aufgeschaltet werden sollen?

Die Antworten dazu finden Sie in den nachstehenden Ausführungen.

Gilt die DIN 14675 als allgemein anerkannte Regel der Technik?

Die Landesbauordnungen verlangen in aller Regel die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die DIN 14675 vom 1.11.2003 gilt in Verbindung mit EN 54 und DIN VDE 0833 Teil 2. Sie ist eine privatrechtliche Norm, die nicht bauordnungsrechtlich eingeführt ist, z. B. als technische Bauvorschrift.

Ob die DIN 14675 als eine allgemein anerkannte Regel der Technik gilt, lässt sich im Streitfall nur gerichtlich klären, da sie noch nicht sehr lange in Anwendung ist. Hierzu gibt es eine unten aufgeführte Einschränkung für Industriebauten. Ihre Anwendung ist daher einerseits zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren oder sie wird in den Bauscheinen bzw. den Aufschaltbedingungen der Feuerwehren explizit vorgegeben. Letzteres ist in aller Regel der Fall, da die Feuerwehren mit der Einhaltung der DIN 14675 erreichen wollen, dass die Anzahl der Fehlalarme zurückgeht.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die veröffentlichten Technischen Baubestimmungen der einzelnen Bundesländer.

Einschränkend hierzu ist deshalb zu sagen, dass in der Industriebaurichtlinie von 2001 die DIN 14675 als anzuwendende Norm angeführt ist. Der relevante Abschnitt lautet: »5.12.8 Brandmeldeanlagen müssen DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 entsprechen und in der Betriebsart TM (Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ausgeführt und betrieben werden. Brandmeldungen sind unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle zu übertragen.«

Die Industriebaurichtlinie ist in fast allen Bundesländern als technische Baubestimmung eingeführt – z. B. auch in Nordrhein-Westfalen. Sie ist damit im Sinne des Baurechts eine allgemein aner-

kannte Regel der Technik für Industriebauten. Die Richtlinie beschränkt ihren Anwendungsbereich, wie der Name schon sagt, auf Industriebauten. Dieses sind »Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen.« Einschränkend legt die Industriebaurichtlinie fest: »Diese Richtlinie gilt nicht für:

- Industriebauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und von Personen nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden (Einhausung, z. B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionssschutzes),
- Industriebauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können.«

Für Industriebauten können Sie deshalb rechtlich davon ausgehen, dass die Norm DIN 14675 zwingend anzuwenden ist, auch wenn sowohl der Bauschein als auch die Feuerwehr eine solche Forderung nicht explizit aufstellen. In Zweifelsfällen sollte sich der Errichter erkundigen, ob die Industriebaurichtlinie im jeweiligen Bundesland eingeführt ist.

Gilt die DIN 14675, wenn eine Behörde eine Brandmeldeanlage vorschreibt?

Bauordnungsrechtliche Forderungen ergeben sich immer dann, wenn es entweder Rechtsnormen zum Tatbestand gibt – hier Erfordernis einer Brandmeldeanlage – oder dieses im Einzelfall der Bauschein fordert.

Eine solche Rechtsnorm ist z. B. die Verordnung über den Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2002. Sie fordert im § 20 (5) eine automatische Brandmeldeanlage mit direkter Weiterleitung an die Feuerwehr. In keiner Verordnung zu den Bauten besonderer Art und Nutzung gibt es jedoch einen expliziten Hin-

weis auf die Anwendung der DIN 14675.

Die zuvor geschilderte Erfordernis einer Brandmeldeanlage allein bedingt noch nicht die verbindliche Anwendung der DIN 14675. Ihre Anwendung muss im Bauschein dann ausdrücklich gefordert sein.

Die allgemeine Forderung im Bauschein nach einer Brandmeldeanlage ist auch nicht zwingend so zu verstehen, dass dies nun eine Anlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr sein muss. Ob auch andere Alarmierungen ausreichen – z. B. bei einer Hausalarmanlage die Meldung an einen privaten Sicherheitsdienst, der bei Bedarf die Feuerwehr alarmiert –, lässt sich dem Brandschutz-

gutachten entnehmen oder in Rücksprache mit der Behörde klären.

Ist die DIN 14675 anzuwenden, wenn die Anlagen bei der Feuerwehr aufgeschaltet werden sollen?

Die Norm DIN 14675 ist nicht schon dadurch anzuwenden, dass die Anlagen bei der Feuerwehr aufgeschaltet werden sollen, sondern die Feuerwehren müssen dann ihre Anwendung fordern, z. B. in ihren Aufschaltbedingungen, die diese Forderung jedoch in aller Regel enthalten.

Mit der Feuerwehr ist nur die öffentliche Feuerwehr und nicht eine Werkfeuer-

wehr gemeint. Diese können eigene Anforderungen stellen.

Fazit

Die Anwendung der DIN 14675 ist allgemein immer dann erforderlich, wenn

- die Feuerwehren die Anwendung z. B. in ihren Aufschaltbedingungen fordern,
- dies im Genehmigungsbescheid der unteren Bauaufsicht (Bauschein) gefordert ist oder
- wie oben in der Einschränkung erläutert, ein Industriebau vorliegt und die Industriebaurichtlinie im betroffenen Bundesland eingeführt ist.

K. Wettingfeld